

Rodungsflächen. Wie weit dies in unserer Gegend zurückliegt, können wir nur erahnen. Sicher ist, dass zur Zeit der Römer (ab 15 v. Chr.) und den ihnen vorgehenden keltischen Bewohnern bereits festes Eigentum an bestimmten Wald- und Rodstücken (Wiesland) bestand, Eigentum und Besitz, die man verteidigte.

Am Walde und dem gerodeten Land bildeten sich Rechte der Siedler heraus. Die Siedler selbst besaßen ihre eigene politische und soziale Struktur. So wissen wir vor allem von den Alemannen, die ab dem 5. Jahrhundert nach Chr. als neue Siedler hierher kamen, dass sie Eigentum und Besitz an allem Grund möglichst gemeinsam (Genossame, Sippe, Gemeinschaft, Allmein) erwarben und unter sich zur Nutzung verteilten oder zuteilten. Dabei ging wohl ein bestimmter Teil (Hausplatz, Haus und Umschwung, Garten, Obstbündt und Acker) in festen Besitz des Siedlers, während die weitere Umgebung der Siedlung als Pertinenz vorerst wohl zur beliebigen freien und später nach einer sich herausgebildeten Ordnung zur dauernden oder zeitlich begrenzten Nutzung überging.

Wohl am spätesten entstanden eigentliche Nutzungsordnungen für den Wald. Denn Wald war bis ins Mittelalter für jeden genug vorhanden. Hier konnte er holzen und Viehfutter holen, Schweine hüten. Einzig für den Landesherrn hatten sich aus der Römerzeit und der nachfolgenden Feudalherrschaft Sonderrechte am Walde herausgebildet, wie das Recht auf Jagd und Wild, ein Obereigentum an allen Gebirgswäldern, Anspruch an allen Erzen. Während Jagd und Wildfang bis 1848 durch die jeweiligen Landesherren in eigener Regie betrieben wurden, so wurde das Abholzen von Wäldern gegen eine zu bezahlende Gebühr (Stocklöse) bewilligt, Bergwerke gegen Entrichten von Zinsen oder Abgabe eines Teiles des Eisens oder dergleichen, sowie Quellen und Wasserrechte als Lehen gegen Entgelt hingegeben (Konzessionen zur Ausnützung). Triesen hatte ab den rheinseits gelegenen Waldungen nie erkennbar eine Stocklöse, sondern eine solche nur ab den Waldungen in Valüna bezahlt und diese bereits 1838 ausgekauft.

1396 hatte sich Graf Heinrich von Vaduz von König Wenzel von Böhmen mit der Erklärung der Reichsunmittelbarkeit das Recht verleihen (bestätigen) lassen, über Land, Leute, Städte, Festen, Märkte, Dörfer, Mannschaften, Lehenschaften, Gericht, Zölle, Mühlen, Äcker, Wiesen, Wälder, Fische, Wasser, Teiche, Jagd, Vogelrecht und *«sonst andere ihrer Zugehörigkeit»* als Stand des Reiches an seiner statt verfügen zu können.

Aus dieser und nachfolgenden weiteren kaiserlichen Bestätigungen der Reichsunmittelbarkeit leiteten die Landesherren (Grafen) das Recht ab, Ordnungen (Gesetze) zu erlassen. So richteten die Brandiser das Landammanntum ein, die Dörfer und Gemeinden erhielten immer mehr Recht, sich selbst zu verwalten, wozu auch später das Recht kam, die Nutzung der Wälder nach bestimmten Regeln (Waldordnungen), die sie entweder vom Landesherrn zu erlassen erbaten oder sich selbst gaben, zu ordnen.

Über das Holzbezugsrecht stritten sich die Triesner und die Triesenberger des öfteren. Die Gemeinde Triesenberg vergrösserte sich, rodete immer mehr Gestrüpp und Wald, so dass sie sich bei ihren Nachbarn im Saminatal und noch lieber bei den Triesnern vor dem Kulm umsahen, um zu mehr Holz zu kommen. Von so einem Streite hören wir